

GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS ELEKTROGEWERBE DES KANTONS WALLIS

zwischen

EIT.valais

einerseits und

DEN GEWERKSCHAFTEN SCIV-SYNA

DER GEWERKSCHAFT UNIA

andererseits

Änderungen

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 2 Abs. 1

Effektivlöhne 2025

- 1. Den Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2025 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 1.2% gewährt. Diese Erhöhung ist nicht für Arbeitnehmende verpflichtend, die nach dem 30. September 2024 angestellt wurden.**

Art. 3

Reallöhne (Effektivlöhne) 2026 und 2027

Für die Jahre 2026 und 2027 ist keine automatische Erhöhung der Reallöhne vorgesehen. Die Vertragsparteien können nötigenfalls Verhandlungen aufnehmen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Abs. 1

Dauer

- 1. Dieses Lohnabkommen wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Art. 9 Abs. 1

Kündigung

- 1. Jede Vertragspartei kann dieses Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2025.**

Sitten, 3. Dezember 2024

DIE VERTRAGSPARTEIEN

für EIT.valais

Der Präsident
Pierre-Samuel Wuilloud

Die Sekretärin
Yvonne Felley

für SCIV – Die Gewerkschaft

Der Koordinator
Bernard Tissières

Der Branchenverantwortliche
François Thurre

für SYNA – Die Gewerkschaft

Der Branchenleiter
Gianluca Casili

Der Branchensekretär
Alain Corminboeuf

für die Gewerkschaft UNIA Zentralsekretariat

Die Präsidentin
Vania Alleva

Die Leiterin des Sektors
Bruna Campanello

Region Wallis

Der Regionalsekretär
Blaise Carron

Der Leiter des Sektors
Serge Aymon